

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der  
Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 29.09.2015  
1. Änderung vom 27.11.2018**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. 2000, 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2012 (GBI. S. 65, 68), und § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 (GBI. 2010, 333), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBI. S. 1184) hat der Gemeinderat am 29.09.2015 folgende Satzung zur 1. Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag Ihre Auslagen und Ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 11,00 €. Als Antrag genügt z.B. der Einsatzbericht. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper sowie die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt werden, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,50 € je zu entschädigende Stunde. Betroffene Personen sind im Einsatzbericht mit dem Zusatz „SZ“ zu kennzeichnen.
- (4) Die im Einsatz tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2 Stunden eine Reinigungs- und Erholungsstunde, bei Einsätzen von mehr als vier Stunden zwei Reinigungs- und Erholungsstunden hinzuberechnet.
- (5) Die beim Alarm angetretenen, aber nicht eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr erhalten mindestens 1/2 Stunde vergütet. Für angetretene aber nicht abgerückte Fw-Einsatzkräfte gilt die Auflösung der Einsatzbereitschaft als Einsatzende.
- (6) Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als vier Stunden wird ab der ersten Stunde ein Erfrischungszuschlag von 1,00 € je Stunde gewährt. Dies wird jedoch nur gewährt, sofern nicht vom Einsatzleiter Verpflegung am Einsatzort organisiert wird. Im Sinne der Kräftestärkung wird die Verpflegung am Einsatzort angestrebt.
- (7) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

## **§ 2** **Entschädigung für Sicherheitswachdienst**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für ihre Tätigkeit im Sicherheitswachdienst nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall ersetzt. Die Auslagen und der Verdienstausfall werden durch einen einheitlichen Durchschnittssatz abgegolten; dieser beträgt für jede volle Stunde 11,00 €.
- (2) Für die Berechnung der Zeit wird die Dauer der Veranstaltung, zuzüglich der Zeit für Kontrollgänge vor und nach der Veranstaltung zugrunde gelegt. Bei Sicherheitswachdienst mit Fahrzeugen wird die Hin- und Rückfahrt zur Feuerwehrwache hinzugerechnet. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

## **§ 3** **Entschädigung für Bereitschaftsdienst und TÜV-Überprüfungen**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Ihre Tätigkeit im angeordneten Bereitschaftsdienst (im Feuerwehrhaus) einen Pauschalsatz von 15,00 € / Tag als Aufwandsentschädigung.
- (2) Sonstige Bereitschaftsdienste und Arbeitsdienste, wie z.B. Unterstützung der Gerätewarte und Arbeitsleistungen der ehrenamtlichen Gerätewarte, welche über das übliche Maß hinausgehen und besonders angeordnet sind und die angeordnete Teilnahme an TÜV-Überprüfungen der Feuerwehrfahrzeuge und Feuerwehrgeräte, werden als Aufwandsentschädigung mit einem Durchschnittssatz von 11,00 € je volle Stunde entschädigt. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

## **§ 4** **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen und einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als vier Stunden am Tag erhalten die Angehörigen der Feuerwehr auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall ersetzt. Die Auslagen und der Verdienstausfall werden durch einen einheitlichen Durchschnittssatz abgegolten; dieser beträgt 15,00 € / Tag. Bei tatsächlich entstandenem Verdienstausfall erfolgt die Entschädigung gemäß § 1 Abs. 1.  
Ausgenommen hiervon ist der Erwerb des LKW-Führerscheins, die jährliche Belastungsübung an der Atemschutzübungsanlage sowie der Regelübungsdienst und standortinterne Fortbildungen (Gruppenführerfortbildungen, Geräteeinweisungen, Sonderübungen, etc.).
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1, sofern ein Dienstfahrzeug nicht zur Verfügung steht, auf Antrag eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Kann vom Lehrgangsteilnehmer kein Verdienstausfall nachgewiesen werden, wird ab der ersten Stunde entsprechend § 5 mit 11,00 € / Stunde entschädigt. Selbstständige, deren tatsächlicher Verdienstausfall nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu ermitteln ist, erhalten als Verdienstausfallentschädigung eine Pauschale von 100,00 € / Lehrgangstag. Auf Antrag kann in besonderen Fällen auch anderen Lehrgangsteilnehmern anstelle des tatsächlichen Verdienstausfalls oder bei Inanspruchnahme von Urlaub die Pauschale gewährt werden, bzw. die notwendigen Stunden mit dem in § 1 Absatz 1 festgelegtem Betrag entschädigt werden.
- (5) Bei der Teilnahme an Fachtagungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.
- (6) Auslagen für erforderliches Ausbildungsmaterial werden auf Nachweis bzw. Bestätigung durch den Kommandanten ersetzt.

## **§ 5 Entschädigung für haushaltführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1, 2, 3 und 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall der in § 1 Abs. 1 festgelegte Betrag bezahlt.

## **§ 6 Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant  
 stv. Feuerwehrkommandant (je)  
 Abteilungskommandant Bad Friedrichshall  
 stv. Abteilungskommandant Bad Friedrichshall (je)  
 Abteilungskommandant Duttenberg  
 stv. Abteilungskommandant Duttenberg (je)  
 Abteilungskommandant Untergriesheim  
 stv. Abteilungskommandant Untergriesheim (je)  
 Bestellte Zugführer / Ausbildungs-Übungsleiter (je)  
 Spielmannszugführer  
 Stadtjugendfeuerwehrwart  
 stv. Stadtjugendfeuerwehrwart  
 Jugendfeuerwehrwart (je)  
 Fachgruppenleiter  
 stv. Fachgruppenleiter

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Ausä und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant  
Stv. Feuerwehrkommandant (je)  
Abteilungskommandant Bad Friedrichshall  
Stv. Abteilungskommandant Bad Friedrichshall (je)  
Abteilungskommandant Duttenberg  
Stv. Abteilungskommandant Duttenberg (je)  
Abteilungskommandant Untergriesheim  
Stv. Abteilungskommandant Untergriesheim (je)  
Spielmannszugführer  
Stadtjugendfeuerwehrwart  
Stv. Stadtjugendfeuerwehrwart  
Jugendfeuerwehrwart (je)  
Zugführer vom Dienst (je Einsatzwoche)  
Schriftführer (je)  
Kassenwart (je)  
Ehrenamtliche Gerätewarte Abteilung Bad Friedrichshall (je)  
Ehrenamtlicher Gerätewart Abteilung Duttenberg  
Ehrenamtlicher Gerätewart Abteilung Untergriesheim

- (3) Wird eine der vorgenannten Tätigkeiten nicht während des ganzen Kalenderjahres ausgeübt, so wird für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit ein Zwölftel der Pauschalvergütung gewährt.
- (4) Die zusätzliche Entschädigung nach § 6 dieser Satzung ist unabhängig von anderen Paragraphen dieser Satzung und schließt eine weitere Entschädigung nicht aus.
- (5) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen für die in Absatz 1 und 2 genannten ehrenamtlich Tätigen wird vom Gemeinderat der Stadt Bad Friedrichshall durch Beschluss gesondert festgelegt.

## § 7

### Teilnahme an Auftritten des Spielmannszuges

Die Angehörigen des Spielmannszuges erhalten für die Teilnahme an offiziellen Feuerwehrauftritten (z.B. Geburtstage, Beerdigungen gem. Richtlinien über die Handhabung von Beerdigungen, Jubiläen, Krankenbesuche, Ehrungen, Geburtstage und Hochzeiten) oder öffentlichen Auftritten (wie z.B. Auftritten auf Festen, dem Kameradschaftsabend, etc.) eine Entschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt, dieser beträgt für jeden Auftritt 6,00 €.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 23.10.2001 außer Kraft.

1. Änderungssatzung vom 27.11.2018 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bad Friedrichshall, den 30.09.2015  
gez.

Peter Dolderer  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.